

meinsame Beratungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden durchführen.

§14

Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen durchzuführen und ihre Arbeit planmäßig zu organisieren. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland öffentliche Aussprachen durchzuführen.

§15

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, ihren Mitgliedern bestimmte Aufträge zu erteilen.

«3?

V.

Arbeitsweise und Arbeitsmethoden
der ständigen Kommissionen

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die gesamte Arbeit der ständigen Kommission. Er trägt die Verantwortung für die kollektive Arbeit der ständigen Kommission und sorgt dabei dafür, daß alle Mitglieder der ständigen Kommission zur Mitarbeit herangezogen werden. Er übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen, lädt Gäste zu diesen ein und sorgt für die technische Durchführung der Arbeit. Er hält die Verbindung zum Rat und zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aufrecht.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung.